



## Gemeindeamt Ried im Zillertal

Bez. Schwaz / Land Tirol

6272 Ried im Zillertal 4a

☎ 05283/2350 📠 05283/2820 DVR 0628239

gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at

Ried i.Z., am 06.04.2011

Unser Zeichen: BGM-hj/Al eB

Pc-Code Kdm-Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 21.03.2011 unter Pkt. 6 folgenden Beschluss gefasst:

## **Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Zillertal verordnet:

### **§ 1**

#### **Leinen- und/oder Maulkorbzwang**

(1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen

b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit gelber Farbe gekennzeichnet sind,

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

# Gemeindeamt Ried im Zillertal

Bez. Schwaz / Land Tirol

6272 Ried im Zillertal 4a

☎ 05283/2350 📠 05283/2820 DVR 0628239

gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at

## § 2

### Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

## § 3

### Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,- geahndet.

Hinweis: Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind nach der StVO sauber zu halten.

## § 4

### Inkrafttreten

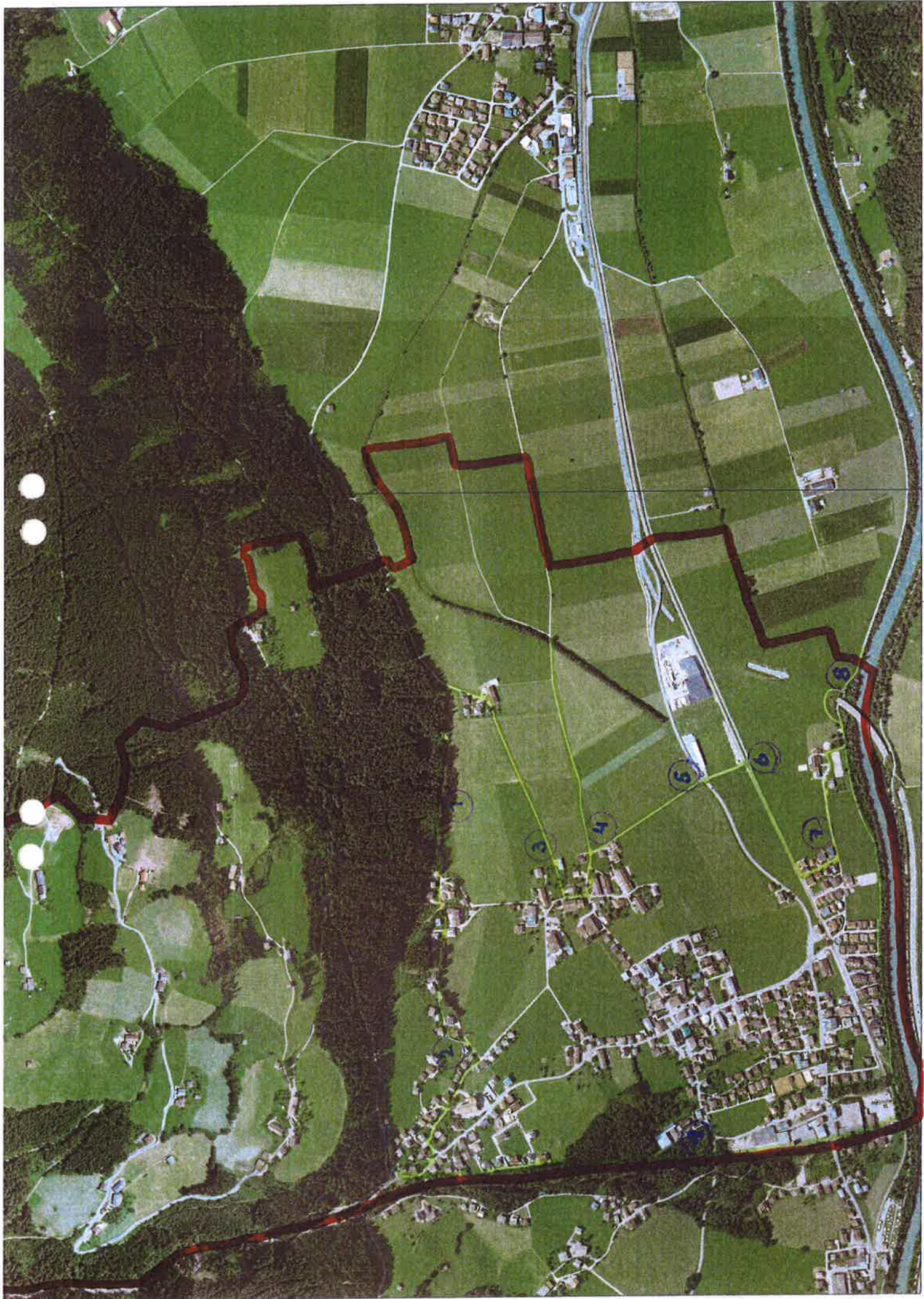
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot außer Kraft.



**Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister**

  
**Hansjörg Jäger**

Angeschlagen, am 06.04.2011  
Abgenommen, am 21.04.2011



## **Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Bezeichnung der bestimmten Gebiete und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege), die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b lt. Übersichtskarte der Gemeinde Ried i.Z. (gelb) gekennzeichnet sind:

1. Waldspazierweg / Panorama „Fischerhäusl – Stiegler“
2. Öff. Gemeindestraße „Koppinger – Kerschorfer“
3. Öff. Gemeindestraße „Lackner – Stiegler“
4. Öff. Gemeindestraße „Mitterweg Furter – bis Gießenbrücke“
5. Öff. Gemeindestraße „Gehgasse – Sportstätte Ried-Kaltenbach“
6. Spazierweg entlang der Zillertalbahn „Siedlung – Sportstätte“
7. Öff. Gemeindestraße „Bahnhof – Stadlpoint“
8. Zillertaler Radwanderweg
9. Waldspazierweg entlang des Riedbaches/Kreuzweg bis „Koppinger“